

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition Berlin, SO 16
Wustenhäuser Str. 15 (Redaktion C. Dittmer)
Fernsprecher: Frau Moritzplatz 3105/06

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Briefgeld) 4 Mk.
mit wöchentl. Beilage „Die Sanitätswoche“ 6 Mk.

Gewerbekrankheiten und Unfallversicherung in Staats- und Gemeindebetrieben.



Die einzelnen Länder, die die Versicherungspflicht der Gewerbekrankheiten bereits eingeführt haben, besitzen nun ein sehr von einander abweichendes Versicherungsrecht. In der Schweiz ist die Haftpflicht für Betriebschäden auf die Gewerbekrankheiten seit längerem ausgedehnt worden; der geschädigte Arbeiter muß jedoch den Nachweis liefern, daß seine Erkrankung direkt durch die Berufsschädlichkeit hervorgerufen worden ist, eine Forderung, die nicht immer ganz leicht zu erfüllen sein dürfte. In England ist das Listensystem, das wir vorher erwähnten, eingeführt. Die versicherungspflichtigen Gewerbekrankheiten sind genau präzisiert. Die Arbeitgeber, die den in ihren Betrieben erkrankten Arbeitern gegenüber ersatzpflichtig sind, suchen sich nun dadurch zu schützen, daß sie von jedem Arbeiter beim Eintritt eine schriftliche Erklärung verlangen, daß er an keiner der bekanntgegebenen Gewerbekrankheiten leide. Arbeiter, die diese Erklärung nicht abgeben wollen, werden überhaupt nicht eingestellt. Im Erkrankungsfall muß nun jedesmal entschieden werden, ob der betreffende Arbeiter erst während seiner letzten Tätigkeit erkrankt ist oder schon erkrankt war, als er die Erklärung an den Arbeitgeber hat abgeben müssen, daß er offensichtlich nicht an einer Gewerbekrankheit leide. Stellt sich heraus, daß er schon vorher krank war, so ist der Arbeitgeber nicht ersatzpflichtig, weil der Arbeiter eine falsche Erklärung abgegeben hat und der Vertrag infolgedessen keine Gültigkeit hat. Natürlich sind dies keine gesunden Verhältnisse, da die Arbeitgeber das Bestreben haben, die Erkrankung des Arbeiters schon vor dem Eintritt in seine letzte Stelle glaubhaft zu machen, die Arbeiter andererseits betruht oder unbetrüht jede Krankheit verheimlichen, weil sie sonst überhaupt keine Anstellung bekommen. Unter diesen Umständen hat die Versicherung der Gewerbekrankheiten selbstverständlich keinen Wert und kann höchstens dazu führen, im Kampf der gegenseitigen Interessen die Moral und Glaubwürdigkeit noch mehr herabzuziehen. Am besten scheinen die Verhältnisse in Frankreich geregelt zu sein. Hier sind alle Berufsschädlichkeiten ersatzpflichtig.

Da der Begriff der Gewerbe- und Berufsschädlichkeiten, wie wir haben, sich nur schwer abgrenzen läßt, ein Listensystem, wie es in England durchgeführt ist, erst recht große Schattenseiten

hat, so sind viele Vorschläge gemacht, um die Berufsschädlichkeiten nach ihrer Gefährlichkeit einzuteilen. So will man die Berufsschädlichkeiten in zwei Hauptklassen gruppieren, die sich durch die Art der Einflüsse, die auf sie schädigend gewirkt haben, trennen lassen. Zur ersten Gruppe gehören die Schwebhörigkeit der Schmiebe, die Beinverkrümmungen der Bäcker, die Halskrankungen der Redner usw.; diese Erkrankungen sind die Folge einseitiger Arbeitsweise und sind im allgemeinen auf physikalische Einwirkungen (Stehen, Sprechen usw.) zurückzuführen, wie sie in geringerem Maße auch jeden anderen treffen. Durch besondere Inanspruchnahme sind einzelne Organe überanstrengt und erkranken schließlich unter dem

dauernden Einfluß dieser Schädlichkeit. Diesen Berufsschädlichkeiten setzt Erwald, ein aus dem Gebiete der Gewerbekrankheiten erfahrener Sozialhygieniker, die gegenüber, die charakterisiert sind durch die Merkmale einer ganz speziellen Schädigung, zumeist einer chemischen, wie sie nur in einigen Betrieben besonderer Art erworben werden kann. Die Phosphornekrose der Arbeiter in Zündholzfabriken, die Quecksilbervergiftung in Spiegelglasfabriken, die Bleivergiftung in ihren verschiedensten Abarten bei Schriftsehern, Malern, Spenglern usw., die Chromsäure-, Mangan-, Arsenvergiftungen, auch die Wurmkrankheit der Bergleute gehören hierher. Es sind bei dieser Gruppe von Berufsschädlichkeiten fremde Schädlichkeiten, chemische Substanzen oder Parasiten, die an ganz bestimmte Arbeitsstätten gebunden sind und nur von hier in den Körper der betreffenden Menschen gelangen können. Meist liegen chemische Schädlichkeiten zugrunde, seltener parasitäre, die aber auch an einen bestimmten Beruf gebunden sind, und in einigen Fällen physikalische. So verursacht das Eindringen von Steinstaub, Eisen- und Kohlenpartikeln bei gewissen Arbeitern, den Steinhauern, Kohlenarbeitern usw., spezifische Lungenschädigungen, die hier also nicht durch chemische Wirkung eines Giftes, sondern durch den Reiz, den die Staubpartikelchen ausüben, also durch einen physikalischen Einfluß hervorgerufen werden. Überall sind es äußere Schädlichkeiten, die an ganz bestimmte Betriebe gebunden sind nur hier in den Körper der betreffenden Arbeiter eindringen können. Diese Krankheiten bezeichnet Erwald als Betriebskrankheiten und stellt sie damit in einen Gegensatz zu den übrigen Berufsschädlichkeiten, die an Gefährlichkeit und Versicherungsbedürftigkeit

Lied der Arbeit.

Ungezähle Hände sind bereit,
Ersähen, heben, tragen uns're Zeit.
Jeder Arm, der seinen Amboss schlägt,
Ist ein Atlas, der die Erde trägt.
Was da surrt und schnurrt und klingt und stampft,
Aus dem Eisen glühend loht und dampft,
Räderrollen und Maschinenlang,
Ist der Arbeit mächtiger Gesang.
Tausend Räder müssen tausend gehn,
Tausend Spindeln sich im Kreise drehn,
Hämmer dröhnend fallen, Schlag um Schlag,
Daß die Welt nur erst bestehen mag.
Tausend Schläfen müssen febernd glühn,
Abertausend Hirne Funken sprühn,
Daß die ewige Flamme sich erhält,
Licht und Wärme spendend aller Welt.

Karl Bröger.

Jenen nicht gleichkommen, wie etwa die Weinverfrümmungen der Bäder und dergleichen chronisch verlaufende Erkrankungen, die ohne äußere Schädlichkeit entstehen, vielmehr auf die Einseitigkeit der Arbeit zurückzuführen sind. Wir möchten die scharfe Trennung zwischen Berufs- und Betriebskrankheiten, wie sie Erwald hier durchgeführt haben will, nicht als durchaus zweckmäßig ansehen, wenigstens nicht, was die Unterschiede ihrer Gefährlichkeit und Versicherungsbedürftigkeit anbelangt; denn wir können uns wohl vorstellen, daß etwa die Lungenkrankungen der Schmiede oder die zuweilen sehr hochgradigen Weinverfrümmungen der Bäder zu ebenso schweren und die Erwerbsfähigkeit stark beeinträchtigenden Folgen führen können, wie eine Blei- oder Quecksilbervergiftung; jedenfalls brauchte nicht eine absolute Trennung gemacht zu werden, sondern müßte der Grad der jeweiligen Erkrankung auf Grund einer einwandfreien Sachverständigenurteile für die Versicherungsbedürftigkeit ausschlaggebend sein.

Natürlich müßten die Berufskrankheiten, die in den einzelnen Betrieben jeweils vorkommen, der Anzeigespflicht an die Berufsgenossenschaft unterliegen, wie heute die Unfälle sofort mitgeteilt werden müssen. Dadurch haben die Berufsgenossenschaften die Möglichkeit, die Gefährlichkeit der einzelnen Betriebe abzuschätzen und die Besteuerung nach Gefahrenklassen durchzuführen, genau wie es bei der Unfallversicherung der Fall ist. Die Arbeitgeber haben dann selbst das größte Interesse, durch geeignete Vorichts- und Schutzmaßnahmen die Gefährlichkeit ihrer Betriebe herabzuziehen und wirken dadurch besser prophylaktisch als alle möglichen Erlasse und Vorschriften. Das wirtschaftliche Interesse, möglichst niedrig bei der Besteuerung der Gefahrenklassen eingeschätzt zu werden, wäre die beste Garantie für die Beachtung aller erforderlichen Schutzmaßnahmen. Die Prophylaxis ist aber stets besser als die sorgfältigste Behandlung; unsere hygienischen Maßnahmen aller Art wirken darin, lieber Krankheiten zu verhüten, als heilen zu müssen. Wie die Schutzimpfung gegen Pocken, die Nöcherung Cholera-kranker usw., auf dem Gebiet der Infektionskrankheiten die Prophylaxis zum leitenden Prinzip zu erheben verlohnt, so müssen wir auch streben, die Betriebskrankheiten, soweit es sich mit den gewerblichen industriellen Bedingungen irgendwie vereinbaren läßt, nach Möglichkeit zu verhüten. Wir haben dann die denkbar beste Behandlung und zugleich die Gewähr, daß die Arbeitgeber bzw. die Berufsgenossenschaften durch die Versicherung der Gewerbetätigen nicht übermäßig belastet werden.

Die Gewerbetätigen ganz zu verhindern, wird leider nicht möglich sein. So sehr man sich z. B. seit vielen Jahren in allen Ländern bemüht, die Gefahr der chronischen Bleivergiftung einzuschränken, so läßt sich dieses für die verschiedensten Industriezweige ungemein wichtige Metall nicht durch andere Stoffe ersetzen. Vergeblich versucht man, an Stelle der Bleifarben andere zu verwenden; nicht einmal das Bleiweiß läßt sich erfolgreich durch das Zinkweiß, das weit weniger giftig als die weiße Bleifarbe ist, ersetzen. Nennlich ist es mit den meisten anderen Giftstoffen, mit dem Arsen, dem Quecksilber usw.; sie werden notwendig gebraucht und werden niemals aus dem industriellen Leben verschwinden, und mit ihnen niemals die gewerblichen Vergiftungen. Wenn man aber schon diesem bedauerlichen Umstande Rechnung tragen muß, so ist es um so mehr eine Pflicht der sozialen Gesetzgebung, die am schwersten davon Betroffenen, die in den Industriebetrieben beschäftigten Arbeiter durch eine Rentenversicherung wenigstens einigermaßen zu entschädigen, wie es die Unfallversicherung bei plötzlichen Betriebsunfällen tut. Freilich werden auch die Arbeiter, bei ihrer Interessen wahrnehmung und eine strengere Auswahl bei der Einstellung des Personals vornehmen, geschwächte Personen oder solche, die sich bei der ärztlichen Untersuchung als wenig tauglich herausgestellt haben, von vornherein ablehnen. Aber auch diese Folge wird nicht schaden, eher die Erhaltung der Volksgesundheit begünstigen, indem alle die, die schon irgendeine Affektion haben, so gefahrbringenden Berufen ferngehalten werden. Es wäre sehr zu wünschen, daß den Gewerbetätigen,

wie man den Begriff nun auch fassen mag, in unserem Versicherungsgesetz endlich die Bedeutung zugemessen wird. Die ihnen nach ihrer Vorbereitung zukommt. Sie greifen ebenso sehr wie die Unfälle das einzige Marktal, über das der Arbeiter verfügt, seine körperliche Leistungsfähigkeit, seine Gesundheit, an; gegen Verluste an diesem Besitztum muß er aber durch das Gesetz geschützt sein, ganz gleich in welchem Betriebe, ob im Gemeinde-, im Staats-, oder im Privatbetriebe, er tätig ist.
Dr. G. Wolff.

Unser Mitgliederstand am 1. August 1920.

Die weitere Entwicklung des Mitgliederstandes vollzieht sich nicht mehr so stürmisch wie in den verflochtenen Monaten dieses Jahres, die Bewegung hat ruhigere Bahnen beschritten. Für den Berichtemonat (Juli) kann festgestellt werden, daß der Mitgliederstand ziemlich konstant geblieben bzw. nur eine Zunahme von 110 Mitgliedern nach den eingegangenen Berichtarten zu verzeichnen ist. Ohne Zweifel würde sich diese Zahl erhöhen, wenn wir über den Mitgliederstand der 148 Filialen unterrichtet wären, die wiederum, teils aus Verfallens-, teils aus Verlesung der Bedeutung der Berichtarten, es unterlassen haben, uns über den Mitgliederstand und die Arbeitslosigkeit unter den Mitgliedern rechtzeitig zu unterrichten bzw. uns gar nicht unterrichtet haben.

Bei der Bedeutung, die der Beobachtung der Arbeitslosigkeit durch die Statistik unter den heutigen Verhältnissen zukommt, ist diese Unterlassungsünde der 148 Filialen (wobei ein Fünftel des Gesamtfilialbestandes) gar nicht scharf genug zu rügen. Hier muß unter allen Umständen eine Besserung eintreten. Die Filialbestände bzw. der Vorstehende der Filiale sollten es dem Statistischen Anstalt zur unbedingten Pflicht machen, die Berichtarten pünktlich nach dem neuesten Stand abzugeben. Auch die Gauleiter sollten mehr in den jüngsten Filialen auf die Bedeutung der Berichtarten und deren pünktliche Einreichung hinwirken.

No. Nr.	Gau	Juli der 1920		Juli der Mitglieder am 1. August 1920			Zunahme	Zahl der Arbeitslosen
		1. Juli	1. August	männlich	weiblich	insgesamt		
1	Augsburg	5237	3958	457	4415	822	103	
2	Berlin	46557	32614	14130	46741	187	513	
3	Bielefeld	3491	2680	488	3174	317	116	
4	Bonn	11834	10015	1198	11213	621	81	
5	Brandenburg	7993	6278	1994	8212	219	97	
6	Bremen	7228	6044	713	7857	129	60	
7	Breslau	17341	12312	5505	17817	276	610	
8	Fortmund	4987	3004	1213	4217	130	19	
9	Dresden	10779	8714	2151	10865	86	308	
10	Düsseldorf	10893	8721	2375	11066	203	47	
11	Erfurt	3483	3034	525	3559	76	33	
12	Krausfurt a. M.	17058	13701	3260	16961	97	249	
13	Krausfurt a. d. O.	4909	3512	763	4275	334	99	
14	Halberstadt	3682	3218	525	3743	61	33	
15	Hamburg	25298	20194	5053	25297	61	1038	
16	Hannover	7138	6770	1202	6972	166	45	
17	Jena	4849	3851	1259	5110	261	39	
18	Marktsche	7834	6992	998	7990	241	23	
19	Nassel	3578	2800	767	3567	11	15	
20	Niel	4274	3388	966	4354	80	91	
21	Nürnberg i. Fr.	10532	8272	2463	10765	233	82	
22	Leipzig	6641	4765	1962	6727	86	51	
23	Yübed	4528	3542	1085	4627	99	81	
24	Regensburg	6158	5818	878	6696	108	12	
25	Rhein	4178	3714	767	4481	3	135	
26	Ramshelm	9727	8518	1336	9854	122	25	
27	München (Stadt)	9462	6678	2700	9437	24	510	
28	München	2125	1758	451	2209	84	8	
	Bez. Tegauendorf	1561	1487	121	1608	47	19	
	Bez. Trausstein	1534	1333	86	1519	15	79	
29	Nürnberg	7281	6299	978	7266	18	120	
	Bez. Würzburg	1725	1619	156	1775	50	15	
30	Zettin	5895	4792	1075	5777	120	51	
31	Stuttgart	7093	6278	896	7141	171	70	
32	Südau	7682	6396	1505	7901	239	149	
	Einzelmitglieder	224	137	86	223		8	
* Abnahme		294113	232408	62115	294523	2950	4978	

An Nr. 30 der „Gewerkschaft“ konnten wir berichten, daß 231 925 männliche und 62 115 weibliche, zusammen 294 040 Mitglieder in der Erwerbstätigenversicherung sind. Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß nach den eingegangenen Berichtarten am 1. August 232 408 männliche, 62 115 weibliche, zusammen 294 523 Mitglieder

vorhanden waren. Demnach haben wir gegenüber dem Vormonat, wie bereits eingangs erwähnt, eine Zunahme von 110 Mitgliedern. Dem Plus von 483 männlichen Mitgliedern im Berichtsmonat steht ein Minus von 373 weiblichen Mitgliedern gegenüber. In dreizehn Monaten ist eine Abnahme der Mitgliedschaft von 11 bis 822 Mitgliedern zu konstatieren, die durch die Zunahme der übrigen Gauen in Höhe von 3 bis 276 Mitgliedern wieder wett gemacht und überkompensiert wird. Der Rückgang an Mitgliedern in 13 Gauen hat meistens seine Ursache in der gänzlich ungenügenden Periodizität, denn wir waren gezwungen, für die nichtberichtenden 118 Gauen die Angaben des Vormonats zu übernehmen, und zweitens durch die in Reichs- und Staatsbetrieben bedingte Auflösung einzelner Betriebe. Die hier zur Entlassung gekommenen Kollegen haben anscheinend zum Teil ihre Mitgliedschaft, wohl aus Verleumdung der Situation, in der sie sich befinden, aufgegeben. Die Zunahme der übrigen Gauen wird größtenteils bedingt durch die im Berichtsmonat neu hinzugekommenen 7 Gauen.

Bedeutend erhöht hat sich noch den vorliegenden Berichtsarten die Zahl der Arbeitslosen. Nach dem Stande vom 1. Juli registrierten wir 3673 Kollegen. Am letzten Arbeitstage der letzten Arbeitswoche im Monat Juli werden in den 508 berichtenden Gauen nahezu 5000 Arbeitslose, genau 4978, gezählt. Gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1920 mit 2059 arbeitslosen Kollegen haben wir also eine ziffermäßige Zunahme von 2919 oder in Prozent ausgedrückt, von 141,77 Prozent.

Diese Entwicklung bedauert auch die Wirtschaftslage im allgemeinen und innerhalb der städtischen, Reichs- und Staatsbetriebe im besonderen. Erhöhte Anforderungen werden nicht nur durch die Erziehung an die Jugendkraft unseres Verbandes gestellt, sondern auch die Zukunft wird uns noch vor schwere Aufgaben stellen. Doppelt notwendig ist es daher, alle Kräfte zusammenzufassen, den Organisationsstand nicht nur zu halten, sondern weiter auszubauen, damit wir den kommenden Zeiten mit Ruhe entgegengehen können. Jede Kollegin und jeder Kollege trage das seine dazu bei.

Ich tret' aus! Ich zahl' nicht mehr!

In nachstehenden Zeilen redet Kollege Baum denjenigen Arbeitern in den Staatsbetrieben ins Gewissen, die der Organisationsform fernbleiben, aber sich nicht entschließen, ihre Erhaltungskosten mit in Anspruch zu nehmen. Ebenso hält er den Verbandsmittgliedern, die bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit mit dem Austritt drohen, das Förmliche ihres Handelns vor Augen. Solche Arbeiter und Verbandshilfen gibt es aber nicht nur bei den Staatsarbeitern, sondern in allen Berufen. Für sie gilt das nachstehende Gesagte ebenfalls. Die Redaktion.

In der jungen Gewerkschaftsbewegung der Staatsarbeiter sieht man heute schon wieder auf zwei Arten von Kollegen und Kolleginnen, die sich als Luertreiber dem Fortschritt hindernd in den Weg stellen.

Die eine Art ist zu denen zu zählen, die die vom Geiz der Trägheit erfüllte Gleichgültigkeit an den Tag legen. Bei ihnen kann vorkommen was da will, in ihrem seelischen Gleichgewicht bieten sie mit eiserner Beharrlichkeit jedem Fortschritt Trost. Sie bekennen sich mit einer Hebräerliebe zum Fortschritt, das Förmliche der Bewegung ist es aber nicht nur bei den Staatsarbeitern, sondern in allen Berufen. Für sie gilt das nachstehende Gesagte ebenfalls. Die Redaktion.

In der jungen Gewerkschaftsbewegung der Staatsarbeiter sieht man heute schon wieder auf zwei Arten von Kollegen und Kolleginnen, die sich als Luertreiber dem Fortschritt hindernd in den Weg stellen.

Die eine Art ist zu denen zu zählen, die die vom Geiz der Trägheit erfüllte Gleichgültigkeit an den Tag legen. Bei ihnen kann vorkommen was da will, in ihrem seelischen Gleichgewicht bieten sie mit eiserner Beharrlichkeit jedem Fortschritt Trost. Sie bekennen sich mit einer Hebräerliebe zum Fortschritt, das Förmliche der Bewegung ist es aber nicht nur bei den Staatsarbeitern, sondern in allen Berufen. Für sie gilt das nachstehende Gesagte ebenfalls. Die Redaktion.

Auf eine zweite Gattung von Arbeitern möchte ich noch hinweisen, die auch so gefährlich ist für den Kampf der Volksgenossen um Befreiung ihrer Lebenshaltung. Es heißt man auf Kollegen, die sofort lernen etwas vorzukommen, das sie sich nicht auf den einen Pfad verlassen können, die Trostreden ausstößen: „Ich tret' aus, ich zahl' nicht mehr!“ Dieses geflügelte Wort will ich jene Namen in der modernen Arbeiterbewegung als das „Zuckensprechende“

Professionsmittel vor. Sie sind der Meinung, daß sie ihren Willen mitunter auch gegen die Majorität durchsetzen könnten. Diese Kollegen vergessen immer, daß nie eine Handlung der Organisation zugleich allen Mitgliedern recht ist, und eine Gewerkschaft nur bestehen kann, wenn sich der einzelne der Gesamtheit unterwirft. Jede freie Meinungsäußerung muß man als Erkenntnisverweiterung dierlich und den Gesamtinteressen nützlich anerkennen. Doch darf man nicht vergessen, daß jedes Verbandsleben aufhören müßte, wenn ein Mitglied seine Mitwirkung an dem gemeinsamen Werke nur deshalb verweigert, weil er seine Meinung, seine Person über alles stellt und jedes Majoritätsprinzip verachtet.

In der gegenwärtigen schweren Zeit kann das: „Ich tret' aus, ich zahl' nicht mehr!“ verhängnisvoll werden, zumal wir Staatsarbeiter uns zurzeit in Tarifverhandlungen befinden.

War es schon nicht leicht, bei der gewesenen Regierung für ein etwas herbeizuholen, so muß sich doch jeder in den Staatsbetrieben Weisheitsvolle klar sein, daß es bei einer rein bürgerlichen Regierung noch schwerer ist. Gällen nun derartige Verhandlungen nicht zu unseren Günstigen aus, dann erhebt sich in der Regel sofort die ganze Schar dieser Schwachmütigen und Verzweifelten und rufen dann das von stummer Unterwerfung zugehende: „Ich tret' aus, ich zahl' nicht mehr!“ Sie wissen nicht, daß sie damit schweres Unheil anrichten können.

Die ganze Höhe des Staatsarbeiters entspricht nur allzu sehr der Breite und der verzagenden Hoffnungslosigkeit, die nur durch gründliche Schulung in der gewerkschaftlichen Organisation beseitigt werden kann. Seit die Staatsarbeiter organisiert sind, ist ihnen bis jetzt alles gelungen, was sie gefordert haben, wenigstens zum übergroßen Teil, was wohl einer anderen Gewerkschaft, — ja, man kann sagen, noch nie gelungen ist. Um so törichter ist dann der immer wiederkehrende Ruf: „Ich tret' aus“, wenn nicht alle Wünsche erfüllt werden. In dieser Drohung glauben diese Arbeitsgenossen anderen Trost zu bieten, während sie, genau betrachtet, sich damit selbst treffen. Denn wenn sie durch ihren Austritt die Organisation schwächen oder gar aktionsunfähig machen, kann sie auch keine Erfolge erzielen, und den Schaden haben dann die Ausstretenden selbst mitzutragen. Nicht solche Reden sind am Platze, sondern jeder muß kampfesmutig seinen Mann in die Organisation stellen. Die Launen müssen ausgerüttelt und mit Mut begeißelt werden. Dann ist die Organisation schlagkräftig und dann wird etwas erreicht.

Die Revolution gab den Staatsarbeitern den Weg zur Organisation frei. Sie wurden Gewerkschaftsmitglieder, denen es heute schon wieder zu viel erscheint, die Beiträge zu bezahlen. Und doch zahlen wir im Verhältnis zu anderen Gewerkschaften noch wenig. Zum Vergleich gehört 1. Geld, 2. Geld und 3. Geld, bei schon Napoleons gesagt und zum Kampfe führen brauchen die Gewerkschaften die Beiträge der Mitglieder. Die Staatsarbeiter erreichen ja auch durch die Organisation Arbeitszeitverlängerung, Lohnerböhung, Arbeitsferien und andere gute Dinge, die ihnen ohne Organisation nie zueinfließen wären.

Dies alles ist auf dem Verhandlungswege erreicht worden, also ohne große Kämpfe. Trotzdem müssen aber die Beiträge sein, weil auch Lohnbewegungen ohne Arbeitszeitverlängerung, Lohnerböhung, Arbeitsferien und andere gute Dinge, die ihnen ohne Organisation nie zueinfließen wären.

Es kommt des weitern noch hinzu, daß Vertrauensleute oftmals wegen jeder Unregelmäßigkeit ihren Posten hinwerfen. Kommen derartige Leute mit ihren Anschauungen nicht durch, so ist stets die Antwort: „Nehmt euch einen anderen!“ Solche Personen haben nicht erkannt, daß jemand, wenn er an öffentlichen Leben nicht mehr einen Anteil unternehmen kann, sich nicht nur der Gesamtheit unterwerfen. Darum, ihr Staatsarbeiter! Tut gefälligst! Stellt euch kämpfend an unsere Reihen, unbedarfen, dann wird der Erfolg unser sein.

Es kommt des weitern noch hinzu, daß Vertrauensleute oftmals wegen jeder Unregelmäßigkeit ihren Posten hinwerfen. Kommen derartige Leute mit ihren Anschauungen nicht durch, so ist stets die Antwort: „Nehmt euch einen anderen!“ Solche Personen haben nicht erkannt, daß jemand, wenn er an öffentlichen Leben nicht mehr einen Anteil unternehmen kann, sich nicht nur der Gesamtheit unterwerfen. Darum, ihr Staatsarbeiter! Tut gefälligst! Stellt euch kämpfend an unsere Reihen, unbedarfen, dann wird der Erfolg unser sein.

600
n Ber-
rd. Die
eben-
arbeiter
ndheit
rd d. 3
05 im
g ist.
Vollst.

920.
cht sich
dieses
für den
glieder-
von 110
nehmen
er über
wieder-
beutung
glieder-
gig zu

stofialeit
ummt, ist
stiel des
er muß
staltvor-
stärken
Gau-
beutung
fen.

Jah-
der
Stabens
lofen

2 103
7 518
7 116
1 31
9 97
9 60
6 610
0 19
6 308
3 47
6 33
7 240
4 99
1 33
1 1038
6 45
1 39
4 23
1 15
0 91
3 82
9 51
9 81
3 125
3 135
2 25
4 510
4 8
7 19
5 79
8 120
0 15
0 51
1 70
9 149
8

10 4978

ten, daß
113 Mit-
abelle ist
1. August
Mitglied

Konflikt in Berlin.

In Nr. 31 der „Gewerkschaft“ haben wir über die Erledigung des 5. Lohnartikels berichtet. Bis zur definitiven Auszahlung der Nachforderungen auf Grund des neuen Lohnartikels hatte Berlin und auch eine Anzahl Vororte eine Abschlagszahlung von 200 Mk. gewährt. Bei der endgültigen Abrechnung ergab sich nun plötzlich eine erhebliche Differenz über die Auslegung des Schiedsspruches der „Großen Deputation“ vom 23. Juli 1920. Bei den Verhandlungen spielte eine hervorragende Rolle die Frage der sogenannten Relation, d. h. der Gleichstellung der Löhne der Arbeiter mit denen der Hilfskräfte der Magistratsbüros auf Grund des Schiedsspruches für die Hilfskräfte vom 8. Mai 1920. Wir hatten uns bei den Verhandlungen im Prinzip mit der Relation einverstanden erklärt als Anfang der Gleichstellung der Handarbeiter mit den Kopfarbeitern. Doch mußten wir ablehnen die Staffellung der Lohnerböhrungen nach dem Dienstalter. Die Arbeiter hatten bisher immer gleichmäßige Lohnzulagen erhalten; die volle Durchführung der Relation hätte diese Forderung unberücksichtigt gelassen.

Mit den Vertretern der Hilfskräfte war eine Verständigung erzielt worden, nach der sie keine Konsequenzen daraus ziehen würden, wenn die Löhne der Arbeiter eine andere Regelung erfahren würden. Der Grund für diese Verständigung war darin zu finden, daß in bezug auf die Arbeitszeit Verschiedenheiten bestanden. Die Arbeitszeit der Hilfskräfte beträgt 42–45 Stunden, die der Arbeiter 46½–48 Stunden. Die Vertreter der Stadt waren bei den Verhandlungen nicht geneigt, diesen Umständen Rechnung zu tragen. Ursprünglich sollten die Relationslöhne ab 1. Juni gezahlt werden. Wir erklärten diesen Vorschlag für undisfutablel. Dann ging man weiter und erklärte sich bereit, die Löhne mit Wirkung ab 1. April zu zahlen; auch diese Lösung lehnten wir als ungenügend und vor allem deswegen ab, weil die Lohnzulagen selbst innerhalb der einzelnen Arbeiterkategorien verschieden sein sollten. Wir beharrten auf dem Standpunkt der gleichmäßigen Erhöhung aller Lohnsätze. Da eine Einigung nicht zustande kam, entschied die Große Deputation als Schiedsinstanz.

Bei der Spruchverkündung am 23. Juli fragte Kollege P. O. Lenzke, wie sich der materielle Wert des Schiedsspruches umgerechnet in Stundenlöhne ausdrücke. Darauf wurde durch den Vorsitzenden der Deputation, Herrn Bürgermeister Dr. Meide erklärt, die Erhöhung der Stundenlöhne beträgt für männliche Arbeitskräfte: ungelernete 31 Pf., angelernte 40 Pf., Handwerker 50 Pf., jugendliche Arbeiter 80 Pf. Für weibliche Arbeitskräfte: ungelernete 64 Pf., angelernte 74 Pf., mit besonderer Verantwortung 84 Pf., jugendliche Arbeiterinnen 88 Pf.

Die weitere Frage, ob diese Sätze ab 1. April bezahlt würden, wurde mit „Ja“ beantwortet. Wir haben darauf erklärt, daß diese Antwort die Grundlage für die Verhandlungen unserer Generalversammlung am folgenden Tage bilden würde. Es war von uns die sofortige Annahme des Schiedsspruches vom Magistrat verlangt worden, was wir aber ablehnten. Sämtliche anwesenden Arbeitnehmervertreter erklärten diese Tarifstellung für richtig. Weiterhin lag uns vor eine amtliche Berechnung auf Grund der vorliegenden Zahlen die im Endeffekt die vom Magistrat als erforderlich genannten Summen erbrachte. Die Generalversammlung stimmte auf Grund dieser Berechnung mit großer Mehrheit zu. Die Verträge mit der Gasbetriebsgesellschaft, der Gasgesellschaft Adersbarnim, Charlottenburg und anderen Gemeinden bewegten sich auf der gleichen Basis.

Um so überzeugter waren wir, als uns Anfang August nachstehende Stundenlöhnsätze zu Gesicht kamen:

(5.) Lohnartik. für die Arbeiter der Stadtgemeinde Berlin für die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. Oktober 1920 (nach dem Schiedsspruch der Großen Deputation vom 22. Juli 1920).

1. Ungelernte Arbeiter 3,97 Mk. Grundlohn, 4,09 Mk. nach 1 Jahr, 4,21 Mk. nach 2 Jahren; 2. angelernte Arbeiter 4,21, 4,31, 4,40 Mk.; 3. Handwerker 4,45, 4,57, 4,69 Mk.; 4. Jugendliche: 14 Jahre 2,17, 15 Jahre 2,65, 16 Jahre 3,13, 17 Jahre 3,61 Mk.; 5. Kindererwerbsfähige 2,29 Mk.; 6. ungelernete Arbeiterinnen 3,30 Mk. Grundlohn, 3,37 Mk. nach 1 Jahr, 3,44 Mk. nach 2 Jahren; 7. angelernte Arbeiterinnen 3,44, 3,54, 3,63 Mk.; 8. qualifizierte Arbeiterinnen 3,63, 3,73, 3,83 Mk.; 9. Jugendliche: 14 Jahre 1,80, 15 Jahre 2,12, 16 Jahre 2,60, 17 Jahre 2,99 Mk.; 10. Kindererwerbsfähige 2 Mk.

Die neuen Verhandlungen führten zu dem Zustandnis, daß sich die „Große Deputation“ noch einmal mit der Frage beschäftigen werde. Die neue Berechnung, die zur Kenntnis der Kollegen

kam, führte zu starker Erregung, besonders in den Kreisen der Gasarbeiter. Am 5. August mittags legten die Kollegen der Gasanstalt Langer Str. die Arbeit nieder, aus Solidarität folgte Schmaragdendorf. Nachdem in Verhandlungen mit Oberbürgermeister Wermuth, Bürgermeistern Meide und Stadtrat Weise die Verhandlungen für Sonnabend bestimmt zugesagt waren, nahmen die Kollegen die Arbeit sofort wieder auf. Die Verhandlungen am 7. August waren sehr schwierig und auf einen scharfen Ton gestimmt. Der „Stellung der Großen Deputation“ fand die Auffassung der Arbeitnehmervertreter gegenüber. Dank dem Eingreifen des Stadtverordnetenvereinsvorsitzers Dr. Weyl fand sich eine Basis, die weitere erfolgversprechende Verhandlungen sicherte. Die aus der „Großen“ zur „Gemeinschaft“ umgewandelte Deputation beschloß, den Magistrat zu ersuchen, „schleunigst auf der Grundlage unserer Forderungen, d. h. 31, 40, 50 Pf. usw. zu verhandeln.“ Während diese Verhandlungen noch währten, erfolgte eine neue Arbeitsniederlegung im Gaswerk Fegel, trotzdem die Obleute der Gaswerke beschloßen hatten, die Verhandlungen abzuwarten. Die Versuche der Fegeler Kollegen die anderen Gasanstalten in den Streik hineinzuziehen, mißlang. Nur die Arbeiter des Gaswerks Charlottenburg, wo die revolutionäre Betriebsorganisation einen größeren Anhang besitzt, trat am 10. August in den Streik.

Nachdem am 9. August fortgesetzt verhandelt worden war, trat am 10. August im Magistratsitzungssaal die Verhandlungskommission zusammen. Die Arbeitnehmer verharteten auf ihren Forderungen. Ein Vorschlag des Stadtrats Weise, die Mindestzulage auf 31 Pf. für ungelernete zu bemessen und im übrigen den Schiedsspruch in der Magistratsfassung bestehen zu lassen, wurde abgelehnt. Schließlich machte der Magistrat folgende Vorschläge:

Der Magistrat kann nicht anerkennen, daß ein Irrtum der „Großen Deputation“ vorliegt. Ebenso war aber auch die Gegenseite zu ihrer Auffassung berechtigt. Für die drei ersten Lohnkategorien sollen die Löhne betragen pro Stunde:

	Grundlohn	nach 1 Jahr	Zulage
ungelernte männl. Arbeiter	4,09 Mk.	4,21 Mk.	29 bzw. 31 Pf.
angelernte	4,31	4,40	41 „ 40 „
Handwerker	4,57	4,69	47 „ 49 „

Alle Löhne mit Wirkung ab 1. April 1920. Für die übrigen Kategorien verbleibt es bei den Sätzen des Schiedsspruches in der Magistratsfassung.

Eine an die Verhandlungen anschließende Sitzung der Betriebsobleute nahm in namentlicher Abstimmung mit 26 gegen 6 Stimmen diese Beschlüsse an. Die Versammelten der Betriebe sanktionierten diesen Beschluß. In den Gaswerken Fegel und Charlottenburg wurde die Arbeit sofort aufgenommen.

Vorbehaltlich der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung, die aber nur Formale sein dürfte, sieht nunmehr der Lohnartik. für die Arbeiter der Stadtgemeinde Berlin, gültig für die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. Oktober 1920, wie folgt aus: 1. Ungelernte Arbeiter 4,09 Mk. Grundlohn, nach 1 Jahr 4,21 Mk. 2. Angelernte Arbeiter 4,31 Mk. Grundlohn, nach 1 Jahr 4,40 Mk. 3. Handwerker 4,57 Mk. Grundlohn, nach 1 Jahr 4,69 Mk. 4. Jugendliche: 14 Jahre 2,17 Mk., 15 Jahre 2,65 Mk., 16 Jahre 3,13 Mk., 17 Jahre 3,61 Mk. 5. Kindererwerbsfähige 2,29 Mk. 6. Ungelernte Arbeiter 3,30 Mk. Grundlohn, 3,37 Mk. nach 1 Jahr, 3,44 Mk. nach 2 Jahren. 7. Angelernte Arbeiter 3,44 Mk. Grundlohn, 3,54 Mk. nach 1 Jahr, 3,63 Mk. nach 2 Jahren. 8. Qualifizierte Arbeiterinnen 3,63 Mk. Grundlohn, 3,73 Mk. nach 1 Jahr, 3,83 Mk. nach 2 Jahren. 9. Jugendliche: 14 Jahre 1,80 Mk., 15 Jahre 2,12 Mk., 16 Jahre 2,60 Mk., 17 Jahre 2,99 Mk. 10. Kindererwerbsfähige 2 Mk.

Neben obigen Löhnen werden folgende Lohnbeihilfen gewährt: Für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren 65 Mk., ledige Arbeiter über 18 Jahre 100 Mk., verheiratete Arbeiter 150 Mk., für jedes noch zu versorgende Kind unter 18 Jahren 50 Mk. monatlich.

Es gibt nur einen Weg, auf dem wir zu verhindern hoffen können, daß dieses Wettstreiten mit einer furchtbaren gegenseitigen Zerstörung ende, die der Kultur verhängnisvoll werden müßte; das ist, die Mächte allmählich derart einander zu nähern, daß sie bezüglich aller Streitpunkte, die sich ergeben könnten, in freundschaftlichem Geiste gemeinsam handeln würden, bis es schließlich dazu käme, daß sie sich zu einem internationalen Versammlungsbündnis zusammenschließen, welches dann so stark sein würde, daß die Welt sich einer sehr langen Zeit ungehinderten Handelsverkehrs, industriellen Gedeihens und ungeführten Friedens erfreuen könnte.

Lord Salisbury (1897).

Abschluß der Lohnbewegung in Nachen.

Am 10. Mai reichten wir bei der Stadtverwaltung unsere Lohnforderungen nebst verschiedenen Sonderwünschen ein. Verlangt wurde für handwerksmäßige Vorarbeiter 6 Mk., für Handwerker 5,50 Mk., für angelernte Arbeiter in verantwortlicher Dienststellung 5,20 Mk., für angelernte Arbeiter 5,10 Mk. und für ungelernete Arbeiter 4,90 Mk. Für Jugendliche 3 Mk. bis 4,25 Mk. und für Arbeiterinnen in allen Klassen 50 Pf. weniger; außerdem eine Kinderzulage für jedes Kind bis zum 15. Lebensjahre von 10 Mk. monatlich. Unsere Forderungen ergaben eine jährliche Mehrausgabe von 5.500.000 Mk. Nachdem dem Arbeitgeberverband unsere Anträge bekannt wurden, versuchte er auf die Stadtverwaltung einen Druck auszuüben, damit die Forderungen der städtischen Arbeiter nicht bewilligt werden. In einer Sitzung des Arbeitgeberverbandes am 4. Juni wurden die Stadtverordneten Pastor (Zentrum), Tessen (Zentrum) und Struch (Demokrat) beauftragt, beim Oberbürgermeister vorstellig zu werden, um diesen über die Tragweite unserer Wünsche aufzuklären. Wie immer, wenn es gegen die Arbeiterkraft geht, marschierten die bürgerlichen Parteien geschlossen im Arm. In der Bekämpfung der Arbeiterkraft taten sich besonders hervor der Zentrumsmann Franz Müller und der im Christlichen Gemeinde- und Straßenbahnerverband organisierte städtische Arbeiter und Stadtverordnete Teronbauer. Ersterer stellte sich nicht bei einer Gegenüberstellung der bereits in anderen Städten gezahlten Löhne mit unseren Forderungen der Stadtverwaltung falsche Angaben zu machen. Diese wurden dann von der Stadtverwaltung vervielfältigt und an die Stadtverordneten weitergegeben, was zur Folge hatte, daß die Stadtverordneten irreführt wurden. Teronbauer behauptete, die städtischen Arbeiter würden sich mit einer Teuerungszulage zufrieden geben, da eine Betriebsversammlung dieser bereits zugestimmt habe. Das Gegenteil seiner Behauptung war der Fall. Ohne sich mit den Vertretern der Arbeiter in Verbindung zu setzen, wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Juni ein Antrag der Zentrumspartei, der eine monatliche Teuerungszulage von 30 bis 100 Mark und eine Kinderzulage von 40 Mk. bis 60 Mk. monatlich vorsah, angenommen. Der Antrag wurde von unserem Stöckler Müller (S. P. D.) bekämpft. In einer Sitzung der Betriebsvorstehenden wurde der Beschluß der Stadtverordneten abgelehnt, desgleichen in einer großen allgemeinen Versammlung der städtischen Arbeiter. Die Stadtverwaltung wurde gezwungen, in Verhandlungen mit der Filialleitung und den Betriebsvorstehenden einzutreten. Jetzt mußte den Forderungen der Arbeiter entgegengekommen werden. Am 30. Juli wurde in der Stadtverordnetenversammlung nachstehender Beschluß einstimmig angenommen:

Unter Aufhebung des Lohntarifs vom 1. 4. 1920 treten an die Stelle der Lohnliste des Tarifs für die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter der Stadt Nachen vom 25. 10. 1919 folgende Bestimmungen:

Es erhalten: gelernte Handwerker 5,30 Mk., angelernte Arbeiter in verantwortlicher Dienststellung 5,10 Mk., angelernte Arbeiter 4,90 Mk., ungelernete Arbeiter 4,70 Mk. Stundenlohn.

Als Handwerker sind diejenigen Arbeiter anzusehen, die eine Lehrzeit von mindestens 3 Jahren durchgemacht haben, im Besitz eines Lehrzeugnisses sind und ihrer sachlichen Ausbildung entsprechend beschäftigt werden. Dieselben in häuslichem Dienst lebenden Arbeiter, die wieder als Handwerker gelöhnt worden sind, ohne den vorgenannten Voraussetzungen zu entsprechen, sind auch weiterhin als Handwerker zu betrachten. Unter angelernte Arbeiter sind die Arbeiter zu verstehen, die zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit einer gewissen sachlichen Ausbildung bedürfen.

Jugendliche Arbeiter erhalten: vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 17. Lebensjahre 3 Mk., vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre 3,25 Mk., vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 19. Lebensjahre 3,50 Mk., vom vollendeten 19. bis zum vollendeten 20. Lebensjahre 3,75 Mk., vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre 4 Mk. Stundenlohn. Jugendliche Arbeiter vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre erhalten Lohn nach besonderer Vereinbarung. Das Gleiche gilt für Arbeiter über 20 Jahre, die besonders vollwertige Arbeit leisten.

Arbeiterinnen in allen Lohnklassen 0,50 Mk. weniger als männliche Arbeiter.

Vorarbeiter und Vorarbeiterinnen in allen Lohnklassen 0,20 Mk. mehr als der Stundenlohn ihrer Klasse betragt.

Ofenarbeiter des Gaswerks und der Müllverbrennungsanstalt: mit Rücksicht auf die besondere Art ihrer Tätigkeit einen Tageslohn von 44 Mk.

Nicht vollwerteschäftige Arbeiter und Arbeiterinnen: Lohnsätze, die im Einvernehmen mit der zuständigen geschäftlichen Arbeitervertretung festzusetzen sind.

Für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre wird eine Kinderzulage von 50 Pf. monatlich gewährt, wenn das Monatseinkommen des Kindes 150 Mk. nicht übersteigt. Die Zahlung der Kinder-

zulage erfolgt getrennt neben der Lohnzahlung und zwar am letzten Tage des Monats nachträglich.

Wachtwächter und Pförtner erhalten den Lohnsatz der Klasse 3 und als Ersatz für die Mehrleistung von über 8 Stunden pro Tag bzw. Nacht alle 14 Tage einen freien Tag bzw. eine freie Nacht, ohne daß diesfalls eine Lohnfözung stattfindet.

Den Hilfsstaffelboten sind täglich 1 Mk. Krankengeld zu vergüten.

Es folgen dann einige Abänderungen des Tarifvertrages (Manteltarif). Dann heißt es weiter:

Bei den in diesem Vertrag vorgesehene Lohnsätzen sind die Parteien davon ausgegangen, daß die Preise der Lebensmittel und sonstige Bedarfsartikel nicht höher steigen, als diese zurzeit stehen. In der Zeit vom 25. bis 28. eines jeden Monats tritt eine Kommission, bestehend aus der sozialen Kommission, den drei Gewerkschaftsführern, den Vorsitzenden der geschäftlichen Arbeitervertretungen unter Vorsitz eines Vertreters der städtischen Verwaltung zusammen und prüft, ob eine wesentliche Veränderung in den Preisen der Lebensmittel und der übrigen Bedarfsartikel eingetreten ist, um dementsprechend auch eine Veränderung der Lohnsätze vorzuschlagen. Veränderungen bis zu 8 Proz. bleiben unberücksichtigt.

Die Neuregelung der Lohnsätze tritt mit Rückwirkung vom 1. Mai 1920 ab in Kraft mit der Maßgabe, daß die durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 25. 6. 1920 gewährten Zulagen auf die Neuregelung in Anrechnung zu bringen sind.

Denjenigen Arbeitern, die am 1. Mai 1920 im städtischen Dienst waren, inzwischen aber aus Arbeitsmangel entlassen worden sind, wird für die Dauer ihres Dienstes nach dem 1. Mai 1920 der Unterschied zwischen den neuen und den früheren Lohnsätzen unter Anrechnung der durch Beschluß vom 25. Juni 1920 gewährten Zulagen nachgezahlt.

Dieser erteilte Abschluß der Lohnbewegung ist nur einzig und allein unserer Organisation zu verdanken. Wir hoffen, daß ihr die Kollegenchaft auch die Treue bewahren und weitere Arbeit treiben wird.

Der Rat der Stadt Leipzig als Arbeitgeber.

Anfolge der immer weiter um sich greifenden Teuerung befaßten die Gemeindegewerkschaften, dem Arbeitgeberverband sächsischer Gemeinden folgende Lohnforderungen zu unterbreiten:

- a) Die Lohnsätze der Arbeiter und Arbeiterinnen im Alter von 19 bis 21 Jahren werden um 25 Pf. für die Stunde erhöht.
- b) Die Lohnsätze der ledigen Arbeiter und Arbeiterinnen über 21 Jahre werden um 50 Pf. für die Stunde erhöht.
- c) Die Lohnsätze der Verheirateten werden um 1 Mk. pro Stunde erhöht.
- d) Außerdem wird eine Kinderzulage nach den gleichen Sätzen und den gleichen Voraussetzungen gewährt, wie sie die Besoldungsreform für die Staatsbeamten vorsieht.

Ueber diese Forderungen fand am 29. Mai eine Verhandlung mit dem Vorstand des Arbeitgeberverbandes sächsischer Gemeinden in Dresden statt. Trotz ausführlicher, mit Beweisen belegter Begründung lehnte der Arbeitgeberverband jede Lohnerhöhung ab. Er begründete seine Ablehnung damit, daß infolge des bereits angeblich eingetretenen Preissturzes eine Lohnerhöhung sich nicht rechtfertigen lasse, daß man jetzt eher an einen Abbau der Löhne denken müsse. Eine Verhandlungsbasis war somit nicht vorhanden. Man einigte sich, ein unparteiisches Schiedsgericht einzusetzen, das über die Forderungen der Arbeiterkraft entscheiden sollte. Dieses Schiedsgericht, zusammengesetzt aus je zwei unparteilichen Vertretern der Parteien, sollte in Chemnitz liegen. Den unparteilichen Vorsitzenden stellte die Kreisbauernschaft Chemnitz in der Person des Oberregierungsrats v. Büttner. Nach zirkulär föhndiger Verhandlung fällte das Schiedsgericht einstimmig folgenden Schiedsspruch:

Der Lohnarif vom 12. April 1920 erhält in § 2 folgenden Zusatz: Ab 1. Juni 1920 werden die Lohnsätze a) der ledigen Arbeiter und Arbeiterinnen über 21 Jahre um 25 Pf. pro Stunde, b) die der Verheirateten um 50 Pf. pro Stunde erhöht. Die übrigen Tarifbestimmungen einschließlich des obigen Zusatzes gelten bis zum 30. Juni 1920 und können von da ab mit Maßgabe freit geändert werden.

Chemnitz, den 16. Juni 1920. (Unterschriften.)

Trotz hartem Widerstand gelang es den Vertrauensmännern, die Arbeiterkraft davon zu überzeugen, daß unter den gegebenen Verhältnissen der Schiedsspruch angenommen werden müsse, was dann auch nach langen und zum Teil stürmischen Debatten geschah.

Vergleicht man diesen Schiedsspruch mit den von der Arbeiterkraft aufgestellten Forderungen, dann wird der Widerstand der Arbeiterkraft gegen diesen Schiedsspruch verständlich; um so unverständlicher war es für die berufliche Arbeiterkraft, als die Ablehnung dieses Schiedsspruches durch den Vorstand des Arbeitgeber-

den der
er, aus
Berhand-
ermittelt
unabhäng
il sofort
schwierig
ung der
bmerber-
rdneten-
erfolgreich
en" zur
Kagistat
nferer
ndeln
gte eine
Objekte
unwarten.
alten in
es Gas-
nifikation
Streit-
war, trat
ungsform-
ren For-
Rindest-
rigen den
r wurde
rischlage:
stum der
e Gegen-
en Lohn-
Julage
w. 51 Pf.
40
49
übrigen
ruches in
der Be-
26 gegen
Betriebe
egel und
berfam-
r Lohn-
a für die
sicht aus:
4,21 Mk.
4,40 Mk.
4. Ju-
ahre 3,15
2,20 Mk.
g 1 Jahr,
Grund-
Qualifiz-
1 Jahr,
40 Mk.
2,99 Mk.
gewährt:
Arbeiter
für jedes
lich.
rn hoffen
enseitigen
n müste:
n, daß sie
n freunds-
schlich
ngsgesell-
die Welt
lehre, in-
tännte.
(1897).

verbandes bekannt wurde. Dadurch wurde die Arbeiterschaft vor eine völlig neue Situation gestellt. Infolge dieser Umstände in Sachsen beriefen deshalb am 1. Juli die Landesarbeitskommission nach Dresden ein, um die weiteren notwendigen Schritte zu beraten und zu beschließen. Im Verein eines Vertreters des Verbandsvorstandes wurde dann einstimmig ein Antrag angenommen, wonach das sächsische Arbeitsministerium um seine Vermittlung ersucht werden sollte, etc. zu der bereits einstimmig beschlossenen Arbeitsüberlegung geritten würde. Mit diesem Schritt zeigte die Arbeiterschaft, daß sie alle Mittel erschöpfen wolle, ehe der Streit zur Anwendung kommen sollte.

Das sächsische Arbeitsministerium erklärte sich grundsätzlich bereit, die Vermittlung unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß ein neues Schiedsgericht zusammengeführt und beide Parteien sich verpflichten, den zu fällenden Schiedsspruch anzuerkennen. Beide Parteien gaben eine dementsprechende Erklärung ab, so daß das Schiedsgericht seine Entscheidung fällen konnte. Nach 4 1/2-tägiger Beratung und Verhandlung wurde dann wiederum einstimmig folgender Schiedsspruch gefällt:

Als 1. Juni sollen die Klassen A, B und C des Lohn tariffs vom 12. April 1920 eine Aufbesserung erfahren, und zwar A 5 Proz., B 4 Proz., C 3 Proz., und außerdem soll für jedes Kind in allen Klassen (Dr. 2.) eine monatliche Kinderbeihilfe in Höhe von 20 Mk. gezahlt werden.

Dieser Schiedsspruch dürfte in seiner Wirkung den einzelnen Gemeinden noch größere Opfer auferlegen als es der Chemnitzer Schiedsspruch getan hatte. Eine interessante Feststellung wurde vom dem Schiedsgericht in Bezug auf die Haltung des Leipziger Rates zum Chemnitzer Schiedsspruch gemacht. Als der Unterzeichner auf die Tatsache hinwies, daß die Großstädte dem Schiedsspruch zugestimmt hätten, erklärte der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes sächsischer Gemeinden, Herr Stadtrat Arras aus Dresden, daß dies ein Irrtum sei. Der Schiedsspruch sei mit 9 gegen 2 Stimmen abgelehnt worden, zugestimmt hätten lediglich Dresden und Chemnitz. Leipzig hätte sich mit Entschiedenheit gegen die Annahme des Schiedsspruchs ausgesprochen. Der Leipziger Rat ist also der Auffassung, daß ein Jahreslohn von 10 485 Mk. für einen ungeschulten Arbeiter genügt, um leben zu können. Betrachtet man aber die den Stadtverordneten vorgelegte Besoldungsreform, dann sieht man, daß der Rat, wenn es sich um Ratmitglieder oder um die Herren Bürgermeister handelt, anderer Ansicht ist. Aber auch die Bezahlung der übrigen Beamtengruppen spricht vorteilhaft gegen die Bezahlung der Arbeiter ab. Wir wollen dabei nicht etwa behaupten, daß die Beamten zuviel erhalten, wir sind vielmehr der Meinung, daß die Gehälter der unteren und mittleren Beamten nur über das Existenzminimum hinausgehen, die Löhne der gemeindlichen Arbeiter befinden sich aber noch weit unter dem Existenzminimum. Zum Vergleich sei die Gruppe IV der Besoldungsreformen herangezogen. Dort ist ein großer Teil der sogenannten Arbeiterbeamten untergebracht. Das Anfangsgehalt der Gruppe IV beträgt einschließlich des Ortszuschlages und der Teuerungszulage, aber einschließlich der Kinderzulage 11 250 Mk., das Höchstgehalt aber beträgt 16 500 Mk. Neben diesem beamteten Lohnverdienst steht nun ein nichtbeamteter, der als Jahreslohn die Summe von 11 681,60 Mk. erhält.

Welche Erbitterung muß unter der Arbeiterschaft Platz greifen, wenn sie sieht, wie hier mit zweierlei Maß gemessen wird. Wir wissen nicht, welche Beweggründe es waren, die den Rat der Stadt Leipzig veranlaßten, gegen den Chemnitzer Schiedsspruch zu stimmen, wenn für die Stadt und die gesamte Bevölkerung unabweisbarer Schaden beizumachen wurde, so haben wir dies lediglich der Besonnenheit der Arbeiterschaft zu danken. Wäre es nach der Airturmerweise des Rates gegangen, so lägen heute sämtliche Lebenswichtigste Betriebe still.

• Aus Politik und Volkswirtschaft •

Genossenschaftswesen.

Wichtig! Anspruchsberechtigte der Kriegsversicherungskasse der Volksfürsorge. Nachdem der Termin zur Einbringung der erforderlichen Papiere am 17. Juni 1920 abgelaufen ist, können nunmehr die Aushebungen aus dem Kriegsanwartschaftsrentenfonds genommen. Es stehen aus diesem Fonds 161 180 Mk. zur Verfügung. 6162 Sterbefälle sind gemeldet worden, nur die insgesamt 10 774 anfallsfähigen geblieben. Die somit auf jeden Anfallsfall entfallende und zur Auszahlung gelangende Summe beträgt auf volle Mark nach oben gerundet 13 Mk. Wir rufen daher an alle diejenigen, die ihre Ansprüche unter Vorleg. der Papiere rechtzeitig der Volksfürsorge gemeldet haben, die Aufforderung,

die in ihrem Besitze befindlichen Anteilsscheine an das Hauptbureau der Volksfürsorge, Hamburg 5, Beim Strohhause 38, 1, einzufenden und die jetzige genaue Adresse auf dem Anteilsschein selbst anzugeben. An diese Adressen wird die Volksfürsorge von Hamburg aus direkt die Verträge zur Abfindung bringen. Im Interesse einer schnellen Abwicklung der Angelegenheit ist es erwünscht, daß diesem Aufrufe sofort entsprochen wird.

Volksfürsorge.
Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsanstaltsgesellschaft.

• Staatsarbeiter •

Berlin. Nach dem Lohn tariff für die in den Verwaltungsbehörden beschäftigten Lohnempfänger sollten in der zweiten Hälfte der Monate Juni und August Nachweisungen stattfinden, um festzustellen, ob eine Veränderung in den Teuerungsverhältnissen eingetreten und dementsprechend der Teuerungszuschlag abzuändern ist. Leider, und nicht durch unsere Schuld, wurden die Verhandlungen immer wieder hinausgeschoben. In einer Verhandlung beim Reichspräsidenten wurde zugesagt, daß nach Rückkehr der Minister aus Spa die Verhandlungen vor sich gehen sollten. Endlich, am 31. Juli, konnten wir verhandeln. Unsere Position war erleichtert durch den vor kurzem abgeschlossenen Tarif der Eisenbahner, da in diesem Tarif die Löhne nach dem Lebensalter vom 14. bis 24. Jahre geregelt waren. Das Resultat der Verhandlungen war folgendes:

Es sollen ab 1. Juni für alle über 24 Jahre alten Lohnempfänger folgende Zuschläge zu den bisherigen Löhnen gezahlt werden: A. Männliche Arbeitskräfte: für Handwerker ein Zuschlag von 30 Mk. pro Woche, für angelernte und ungeschulte Arbeiter 25 Mk. B. Weibliche Arbeitskräfte: für Angelernte 15 Mk. und Ungelehrte 4 Mk. mehr pro Woche. Jugendliche erhalten: männliche 20 Mk., weibliche 10 Mk. Zuschlag. Reinigungsfrauen pro Stunde 10 Pf., mehr = 2,55 Mark. — Als Entschädigung dafür, daß die Nachzahlung vom 1. Juni zugestimmt wird, verpflichten sich die Arbeitnehmer 48 Stunden pro Woche zu arbeiten und von einer Bezahlung der Sonntagsarbeit Abstand zu nehmen, wenn diese im Rahmen der 48 Stunden fällt. Es sollen aber jedermann mindestens zwei freie Sonntage zugestimmt werden.

In der Verammlung erklärten sich die Kollegen mit den bewilligten Teuerungszuschlägen einverstanden, leichten es jedoch ab, daß der Sonntagsdienst mit den Teuerungszuschlägen bezahlt werde. Hierauf zogen die Finanzminister in ihr Angekündigtes zurück und wollten nunmehr die Teuerungszuschläge erst vom 1. Juli ab zahlen. Die Situation wurde ernst, so daß mit Arbeitsniederlegung zu rechnen war. Der Hauptvorstand wurde benachrichtigt. Kollege Becker verhandelte dann gemeinsam mit dem Kollegen Schalkau noch einmal mit den Vertretern der Regierung. Endlich, am 14. August, nach einer letzten Aussprache beim Reichspräsidenten wurde auch im Reichsministerium die Nachzahlung vom 1. Juni ab bewilligt. Der Streitpunkt der Sonntagsarbeit wird nicht mit der Zahlung der Teuerungszulagen verknüpft. Aber die anderen Streitfragen, die Zahlung der Nebenrenten, Abzüge an Pensionäre und Berechnungen der Rentenvorauslagen wurde volle Verhandlung erzielt. Wenn auch das Resultat nicht allgemein als befriedigend zu bezeichnen ist, so ist nicht zu verkennen, daß über die Höhe der Eisenbahner nicht hinauszuwachen ist. Da besonders die Löhne der ungeschulten Arbeiterinnen im Lohn tariff der Eisenbahner unangenehm sind, stand dem entgegen, daß in unserem alten Tarif vom 1. April ab die weiblichen Arbeitskräfte sich bereits günstiger fanden. Abnehmen mußten wir es jedoch, daß Tarife auf uns übertragen werden sollen, an deren Zustandekommen wir nicht die geringste Erwartung haben.

• Notizen für Gasarbeiter •

Frankfurt a. O. Die Arbeiter des Gaswerks stehen seit Anfang Juni in Verhandlungen mit der Verwaltung wegen Abänderung eines Tarifvertrages. Eine Einigung in der Lohnfrage konnte nicht erzielt werden. Da die Verwaltung Mitglied des Allgemeinen Arbeitgebertverbands für Frankfurt ist, so hat sie dessen Entscheidung beantragt. Dieser hat in seiner Vollversammlung vom 17. Juni beschlossen, daß die zurzeit bestehenden Verhältnisse nicht weiter erhöht werden dürfen, und daß es auch bei den bis jetzt erhaltenen Lohnbeständen kein Bewenden haben soll. Aus diesen Gründen konnte die Verwaltung die unter Vorbehalt eingegangene Verpflichtung nicht erfüllen. Die Parteien einigten sich, einen Schiedsgericht des Schlichtungsausschusses herbeizuführen. Dieser hat in seiner Sitzung vom 29. Juni beschlossen, folgenden Tarif zu fällen: Die Stundenlöhne betragen für Arbeiterinnen 2,10 Mk., ungeschulte Arbeiter 3,05 Mk., angelernte Arbeiter 4,10 Mk., Gehilfen 4,75 Mk., Eisenarbeiter, Arbeiter 5,50 Mk., Handwerker 4,25 Mk., Kohlerger (Geisler) 4,65 Mk.

Sur Stattenpäden wird ein Zuschlag von 10 Proz. gezahlt. Auf eine Urlaubsbefreiung für das Jahr 1920 wird verzichtet, doch soll im Jahre 1920 eine für die Arbeitnehmer günstigere Urlaubsregelung stattfinden. Die Organisation unterwarf sich diesem Verbandspruch. Nicht so die Verwaltung resp. der Allgemeine Arbeiterverband. Begründend führte er aus, daß eine Lohnhöhung für die Arbeiter der Gasanstalt nicht notwendig sei, weil die Lebensmittel auf Gebrauchsgegenstände keine weitere Steigerung erfahren haben. Im Gegenteil soll sogar ein merklicher Preisnachlass eingetreten sein. Aus diesem Grunde kann sich der Arbeitgeberverband nicht einverstanden erklären, daß die von den Gasarbeitern geforderte und im Schiedspruch zugespichene Lohnhöhung bewilligt wird. Dadurch würde angeblich eine Ausnahmehandlung, zu der keinerlei Veranlassung vorliegt, die zudem auch für die übrige Frankfurter Arbeitererschaft zu weiteren Lohnhöhungen Anlaß geben würde. Der Arbeitgeberverband macht die Verweigerung einseitig klar, in Anbetracht der gegenwärtigen ungunstigen (!) wirtschaftlichen Lage keinerlei Lohnhöhungen zu bewilligen, in Wahrung der Interessen der gesamten Arbeiterschaft. Darauf erklärte auch die Verwaltung der Gasanstalt, diesen Schiedspruch nicht anzuerkennen. In einer Versammlung der Gasarbeiter am 9. August wurde beschlossen, die Verbindlichkeit des Spruches des Schlichtungsausschusses zu beantragen. Nach Einsicht des Verfahrens wird eine weitere Versammlung Stellung nehmen, ob die Anerkennung des Schlichtungsspruches eventuell durch den Streik erzwingen werden muß, wozu sich die Gasarbeiter schon heute bereit erklären. Die Arbeiter wissen, daß die Schließung des Gaswerks zu weiteren Störungen des Wirtschaftslebens führen muß. Von ihrer Seite ist alles getan, um den Streik zu vermeiden. Will ihn aber der Allgemeine Arbeitgeberverband, so soll er uns gerüstet finden.

Landstraßenwärtler

Zur Lage der Kreisstraßen- und Wegewärtler in Baden. Die Kreisstraßen- und Wegewärtler werden vielfach in den gleichen Topf mit den Landstraßenwärtlern geworfen, wogegen nichts einzuwenden wäre, wenn sie mit diesen gleichgestellt wären. Obwohl die Tätigkeit derjenigen der Landstraßenwärtler völlig gleich, ja in vielen Fällen ihr Tätigkeitsgebiet bedeutend größer ist als das der Landstraßenwärtler, steht ihre Entlohnung dagegen in einem geradezu himmelsstreichenden Mißverhältnis zu diesen. Der einzelne wirkliche Unterhalt beschränkt sich auf die Landstraßenwärtler von 200 bis 300 Mk. während die Kreisstraßenwärtler von 1000 bis 12000 Mk. beziehen, finden wir bei den Kreisstraßenwärtlern noch Durchschnittslöhne von 3000 bis 3600 Mk. jährlich, also gerade ein Drittel von dem ihrer städtischen Kollegen. Nur in einem der 11 badischen Kreise konnten vereinbarte Wärtler einen Anfangslohn von 4000 Mk. erhalten. Hierbei muß noch festgestellt werden, daß diese Löhngelöhne erst nach langem Zetteln und Dandeln errungen wurden, ja in einer Reihe von Kreisen mußte nicht nur der Schlichtungsausschuss, sondern auch der Landtagskommission in Bewegung gesetzt werden, um die auferstehenden Forderungen einzufordern auszugleichen. Gelungen ist dies aber nicht. Die Mühsalsschichten und der vollständige Mangel jeglichen sozialen Empfindens der Kreisstraßenwärtler hat nun aber auch bei den so geschätzten Wärtlern eine gewisse revolutionäre Wirkung ausgeübt, wurde ihnen doch förmlich eingeschrieben, daß sie verunglückt gar nichts bedeuten und nur in einem reißenden Aufwandsstadium aller Hoffen dürfen, eine Besserung ihrer mehr als mitleidlichen Lage herbeizuführen. Trotzdem stehen immer noch Kollegen außerhalb des Verbandes. Diese so rasch wie möglich unterer Organisationen zuzuführen, muß die Lösung aller derjenigen sein, die ihren Wert und Nutzen erkannt haben. Nur dann besteht die beste Hoffnung, daß unser Ziel, die Gleichstellung in der Beziehung mit den städtischen Kollegen herbeizuführen, erreicht werden kann. Eine ausführliche Darstellung an den badischen Landtag über die wirtschaftliche Lage der Kreisstraßen- und Wegewärtler ist von unserer Commission Marzelle bereits fertiggestellt worden. Weitere Maßnahmen dürfte die inzwischen abgehaltene Landeskonferenz der Kreisstraßen- und Wegewärtler beschließen haben, und nun, Kollegen, aus Wert zur Durchsetzung unserer Forderungen!

Aus unserer Bewegung

Wane Dortmund und Düsseldorf. Ende Juli fanden erneut Ortsratversammlungen mit dem Arbeitgeberverband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden statt. In einer Reihe waren Organisationsmaßnahmen zu beraten, die dem Arbeitsmarktlage als Antwort auf die heutigen Verhältnisse herbeizuführen werden sollen oder müssen. Dabei hier ergaben sich eine Reihe Sachverhalte, die in einer nächsten Sitzung in der Hauptfrage zum Ausdruck kamen. Der geradezu erschreckende Ausmaß, an der Stelle der Stadtrat Reites,

der Schrittmacher für einzuführende Verschlechterungen, unterbreitete uns den recht naiven Vorschlag, für Fuhrleute, Padeantlasten, Friedhöfe, Gärtnereien usw. den Arbeitstag auf 9 bzw. 10 Stunden zu verlängern. Daß wir diese Dinge nicht mitmachen, ist selbstverständlich, weil es der Anfang zum Ende wäre. Man betrieb sich auf die Verbände der Transportarbeiter und Gärtner, die dies längst begriffen und durchgeführt haben. Am 31. Juli kamen wir über diese Fragen hinweg, nachdem die Vertreter der Städte ihre Anträge zurückgezogen hatten. Eine Lohnhöhung wurde glatt abgelehnt, weil der Vorstand dazu keine Ermächtigung hatte. Die Forderungen unsere-seits waren außerordentlich bescheiden: 10 bis 50 Pf. je nach der Gruppe, nebst einer Kinderzulage von 1,50 Mk. pro Tag und Grad unter 11 Jahren. Es ist dies das gleiche, was dieselben Vertreter als Mitglieder des Arbeitgeberverbandes der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke seit längerer Zeit bezahlten. Das Unhaltbare bezüglich der zweifachen Bezahlung wurde zwar anerkannt, aber an eine Beilegung war zunächst nicht zu denken. Als letztes Zwischenglied bezeichneten die Städtevertreter die Kinderzulage, die ab 1. August bewilligt werde. Wegen der anderen Lohnforderungen soll sich eine Verammlung der Arbeitgeber noch einmal beschäftigen und werde ein neuer Verhandlungstermin falls möglich angeht werden. Was aus der Sache wird, ist nicht zu sagen. Wir haben die Herren nicht im unklaren gelassen, daß wir wohl die Kinderzulage von 1,50 Mk. annehmen, aber auf den Lohnfragen, die sie als Mitglieder des Arbeitgeberverbandes der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke ihren Arbeitern bezahlen unter allen Umständen bestehen müssen. Wir vermagten nicht einzusehen, daß ein Schloffer in der Padeantlast oder im Schlachthof schlechter bezahlt werden soll als sein Kollege im Elektrizitätswerk, lediglich weil sein Arbeitgeber in diesem Falle einem anderen Schwerverbande angehört. Die Vorteile, die bereits errungen worden sind, will man wieder befechten. Geht es nicht auf geradem, dann auf krummem Wege. Die Kollegenchaft wird alles daransetzen müssen, damit die reaktionären Triebe am Rande der Lohnpolitik nicht erst zur Entwicklung kommen.

Wau Mainz. Wie im übrigen Deutschland, so vollzieht sich auch hier ein allgemeiner Zusammenbruch der Städte und Gemeinden zu Arbeitgeberverbänden (Wirtschaftsverband hiesig-nassauischer Städte und Kommunalverbände sowie Geschäftler Städtebund). Dieser Zusammenbruch birgt nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile in sich. Vorteile, indem nun auch die Kollegen der bisher als rückständig geltenden Städte und Gemeinden eine tarifliche Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse erlangen, welche ihnen sonst wohl nur nach langwierigen Verhandlungen und Lokalbewegungen zuteil geworden wäre. Die Lohnbewegungen im besetzten Gebiet stellen im allgemeinen an unsere Verbandskollegen oft recht harte Geduldsproben. Denn es will den meisten Kollegen noch nicht einleuchten, daß laut Bestimmung der französischen Besatzungsbehörde vom 2. Juni 1919 sowie laut Artikel 1 § 1 Ziffer 5 der Interalliierten Kommission für die Arbeiter der lebenswichtigen Betriebe sowie für alle Betriebe, an deren Erhaltung die Besatzungsbehörden irgendein Interesse haben, das Verbot des Streikes besteht. Ja, es ist durch erneute Verfügung der Interalliierten Kommission teilweise noch auf Privatbetriebe, soweit sie Arbeiten für die Unterbringung der Besatzungstruppen ausführen, ausgedehnt worden. Nachteile wird der Zusammenbruch der Städte für uns bringen, indem sich diese wohl kaum zusammenschließen zu dem Zweck, Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gemeindearbeiter zu bessern, sondern um nach Möglichkeit das, was man unter dem Druck der Revolution den städtischen Arbeitern ab ihnen nun wieder zu entreißen. Eine einheitliche und disziplinierte Arbeiterkraft wird sich angeht diese Teil haben nicht, wie es leider immer noch geschieht, durch politische Meinungsverschiedenheiten kränkelnd und zerfallen, sondern wird naturgemäß alles aufteilen müssen, der geschlossenen Organisation der Arbeitgeber eine minder als ebenbürtige der Arbeitnehmer gegenüberzustellen. Im besetzten Gebiet ist es doppelt notwendig, denn durch das Streikverbot ist den Kollegen die häßliche Waife des Lohnkampfes aus der Hand genommen. Die Arbeiterkraft ist es aber entscheidend ob, mit Hilfe einer fremden Hand sich Verbesserungen ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verschaffen. Diese Ansichtung scheinen leider nicht immer die Stadverwaltungen zu teilen. Ein Artikel seiner Zeit "deutsches" Weinmann aus am 29. Juli 1920 der Reizität der ehemaligen "Weinmann" Weisbaden Fort leuchten sich die Kollegen sich ein ger Zeit infolge einer dem Tarifvertrag unmaßstäblich unbilligen abnehmenden Lohns in einer Lohnbewegung. Stadtschreiber Beauftragten unter Anführung des "Arbeitervereins" Beauftragten Zwickler hatten für den Monat Juli infolge einer angeblichen Zensur der Verfestigung der städtischen Arbeiter einen Prozentigen Lohnabzug herausgerichtet. Ein Lohnabzug in einem Ausmaß, was nicht nur die Privatindustrie, sondern auch alle gleich großen Nachbarkräfte ihren Arbeitern Lohn zu Lasten bewilligen. Die Organisation stellte den Antrag auf Revision des Tarifvertrages sowie Verfestigung der abnehmenden Lohns, damit nicht nur eine Verbilligung der städtischen Arbeiter eintritt, sondern damit man auch in eine den wirklichen Feuerungsverhältnissen entsprechende Lohnbewegung einreten könne.

